

8. Jahrestagung des Hamburger Kreises für
Sanierungs- und Insolvenzsteuerrecht e.V.

Insolvenz- und Restrukturierungspläne im zivilrechtlichen Vergleich

Prof. Dr. Stefan Korch, LL.M. (Harvard)



wissen.leben

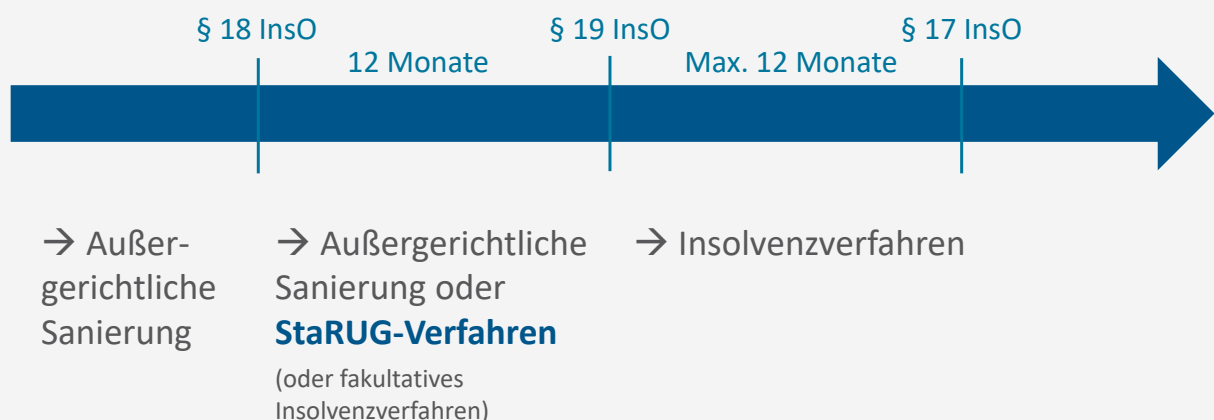
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gesellschafts-,
Kapitalmarkt- und Insolvenzrecht

StaRUG-Verfahren und Restrukturierungsplan im Überblick



wissen.leben

- StaRUG-Verfahren basiert auf der Restrukturierungsrichtlinie (RRL) → ggf. richtlinienkonforme Auslegung
- Sanierungsinstrumente: § 29 II StaRUG
- Insbesondere: Restrukturierungsplan (Planabstimmung und Planbestätigung) und Moratorium
- Voraussetzung: Drohende Zahlungsunfähigkeit (§ 29 I StaRUG)
- Ausgeschlossen bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung (vgl. §§ 32 III, 33 II 1 Nr. 1, 42 StaRUG)



- Zentrales Instrument der Sanierung im StaRUG-Verfahren
- Löst Kollektivhandlungsproblem der außergerichtlichen Sanierung durch Beseitigung von Hold-out-Positionen
- Dient vor allem der Sanierung der Passivseite
- In weiten Teilen dem Insolvenzplan und dessen Abstimmungsverfahren nachgebildet
- Zugleich bestehen aber auch wesentliche Unterschiede

Insolvenzplan und Restrukturierungsplan im Vergleich



Insolvenzplan

- Zwei Teile (§ 219 InsO)
- **Darstellender Teil, § 220 InsO**
- **Gestaltender Teil, § 221 InsO**
 - Regelt, wie sich die Rechtsstellung der Beteiligten ändern soll

Restrukturierungsplan

- Zwei Teile (§ 5 StaRUG)
- **Darstellender Teil, § 6 StaRUG**
- **Gestaltender Teil, § 7 StaRUG**
 - Regelt, wie sich die Rechtsstellung der Betroffenen ändern soll

Insolvenzplan	Restrukturierungsplan
Insolvenzforderungen, § 217 I 1 InsO	Restrukturierungsforderungen, § 2 I Nr. 1 StaRUG
Forderungen und Sicherheiten von absonderungsberechtigten Gläubigern	Absonderungsanwartschaften, § 2 I Nr. 2 StaRUG
Nach h.M. ist Modifizierung von Pflichten für die Zukunft unzulässig (insb. Begründung neuer Pflichten)	Gestaltung mehrseitiger Rechtsverhältnisse auch für die Zukunft (insb. Nebenbestimmungen), § 2 II StaRUG (z.B. Konsortialkredite; ICAs)
Anteils- und Mitgliedschaftsrechte, § 217 I 2 InsO bzw. § 2 III StaRUG	
Gruppeninterne Drittsicherheiten, §§ 217 II, 223a InsO bzw. § 2 IV 1 StaRUG	

Insolvenzplan	Restrukturierungsplan
Forderungen aus gegenseitigen Verträgen, soweit die dem anderen Teil obliegende Leistung noch nicht erbracht wurde Aber: §§ 103 ff. InsO	Forderungen aus gegenseitigen Verträgen, soweit die dem anderen Teil obliegende Leistung noch nicht erbracht wurde, § 3 II StaRUG
Dauerschuldverhältn. im Plan nicht gestaltbar Aber: §§ 109 f., 113 InsO	Dauerschuldverhältnisse im Plan nicht gestaltbar (z.B. Mietverträge)
Arbeitsverträge, arbeitsrechtl. Vereinb. Aber: §§ 113, 120 ff. InsO	Arbeitsverträge, arbeitsrechtl. Vereinb., vgl. § 4 S. 1 Nr. 1 StaRUG
<i>Abweichung:</i> SE wg. vorsätzlich unerlaubter Hdl. Gestaltbar (BGH BeckRS 2010, 1432)	Schadensersatz wg. vorsätzlich unerlaubter Handlung, § 4 S. 1 Nr. 2 StaRUG
Bußgelder, § 225 III InsO	Bußgelder, § 4 S. 1 Nr. 3 StaRUG

Gruppenbildung



Insolvenzplan: § 222 InsO	Restrukturierungsplan: § 9 StaRUG
Absonderungsberechtigte	Absonderungsanwartschafts- berechtigte
Insolvenzgläubiger	Einfache Restrukturierungsgläubiger
Nachrangige Insolvenzgläubiger	Nachrangige Restrukturierungsgläubiger
Inhaber von Anteils- und Mitgliedschaftsrechte	
Inhaber von gruppeninternen Drittsicherheiten	
Arbeitnehmer als Insolvenzgläubiger	(-) (§ 4 S. 1 Nr. 1 StaRUG)

- Weitere Unterteilung der Gruppen sowohl im Insolvenz- als auch im Restrukturierungsplan möglich:

§ 9 II StaRUG: ¹Die Gruppen können nach Maßgabe **wirtschaftlicher Interessen** in weitere Gruppen unterteilt werden. ²Sie müssen **sachgerecht** voneinander abgegrenzt werden. ³Die Kriterien für die Abgrenzung sind **im Plan anzugeben**.

§ 222 II InsO: ¹Aus den Beteiligten mit gleicher Rechtsstellung können Gruppen gebildet werden, in denen Beteiligte mit **gleichartigen wirtschaftlichen Interessen** zusammengefaßt werden. ²Die Gruppen müssen **sachgerecht** voneinander abgegrenzt werden. ³Die Kriterien für die Abgrenzung sind **im Plan anzugeben**.

- **Insolvenzplan:** Keine ausdrücklichen Vorgaben in InsO zur Auswahl der Planbeteiligten
- **Restrukturierungsplan:** Betroffene sind gem. **§ 8 StaRUG** nach sachgerechten Kriterien auszuwählen; i.d.R. sachgerecht, wenn
 - Nichtbetroffene auch in der Insolvenz volle Befriedigung erwarten können
 - Differenzierung nach den Umständen angemessen erscheint (insb. bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Schuldners), vor allem rein finanzielle Restrukturierung
 - Alle beteiligt außer die in § 4 StaRUG Genannten werden
- H.M.: Gesellschafter sind nicht zwingend in den Plan einzubeziehen

Abstimmung



Mehrheitserfordernisse in den Gruppen

Insolvenzplan	Restrukturierungsplan
Regelung: § 244 InsO	Regelung: § 25 StaRUG
Einfache Kopf- und Summenmehrheit	Drei-Viertel-Summenmehrheit
Bezugsgröße: Abstimmende Gläubiger	Bezugsgröße: Alle Gläubiger der Gruppe
	Folge: Passivität wird als Ablehnung gewertet → deutlich höhere Hürde als beim Insolvenzplan
Falls eine Gruppe nicht zustimmt: Möglichkeit der gruppenübergreifenden Mehrheitsentscheidung (§ 245 InsO bzw. §§ 26 f. StaRUG)	

Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung

Insolvenzplan	Restrukturierungsplan
§ 245 InsO: „Obstruktionsverbot“: Ablehnung unbeachtlich, wenn:	§§ 26 f. StaRUG: Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung, wenn:
1. Gruppenmitglieder durch Plan nicht schlechter stehen, als sie ohne Plan stünden (Schlechterstellungsverbot) → Vergleichsrechnung	
2. Angemessene Beteiligung am wirtschaftlichen Wert	
3. Wenn Mehrheit der Gruppen zugestimmt hat	
	- bei zwei Gruppen genügt eine zustimmende Gruppe - Zustimmung nicht nur nachrangiger Gruppen

Zum Abschluss einige Rechtstatsachen



wissen.leben

- Wie viele Verfahren?
 - 2021: 22 Verfahren | 2022: 27 Verfahren | 2023: 56 Verfahren
(INDat-Report 2024, Heft 1, S. 18)
- Davon bisher sechs Verfahren mit öffentlichen Bekanntmachungen, die mit der Annahme eines Restrukturierungsplans beendet wurden (insb. Leoni AG und GERRY WEBER International AG; seit Juli 2022)
 - In zwei Verfahren lediglich eine Gruppe (einmal Schuldscheingläubiger, einmal Aktionäre) gebildet
 - Sonst häufig Gruppen für Gläubiger und Anteilsinhaber, teils noch differenziert (Krankenkassen gesondert), einmal auch Absonderungsanwartschaftsberechtigte
 - Bisher alle Minderheitenschutzanträge erfolglos

Universität Münster | Rechtswissenschaftliche Fakultät
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Gesellschafts-,
Kapitalmarkt- und Insolvenzrecht

Prof. Dr. Stefan Korch, LL.M. (Harvard)

Fragen und Anregungen auch nach der Veranstaltung
gerne an: stefan.korch@uni-muenster.de

